Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen der NIC GmbH für die Nutzung von NIC-Place als Lizenzprodukt

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn, ihnen wäre ausdrücklich schriftlich zugestimmt worden. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen an den Kunden vorbehaltlos ausgeführt werden.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen NIC und dem Kunden zwecks Ausführung dieser Vereinbarung getroffen werden, sind in dem Rahmenvertrag oder diesen Bedingungen schriftlich niedergelegt.

(3) Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB.

§ 2 Haftung/Gewährleistung

Die Haftung von NIC richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben unter Beachtung nachfolgender Bestimmungen.

(1) NIC haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder Fahrlässigkeit ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder der Verletzung einer mit Abschluss des Vertrages übernommenen Garantie oder zugesicherten Eigenschaft beruhen. Soweit NIC keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden und maximal auf einen Betrag von EUR 50.000 je Schadensfall beschränkt.

(2) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den Einschränkungen in § 2 unberührt.

(3) Im Falle einer Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, welche zur Erreichung des Vertragsziels von eminenter Bedeutung sind (Kardinalspflichten) ist die Haftung Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt.

(4) Soweit die Schadensersatzhaftung von NIC ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn der Kunde anstatt eines Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung den Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

(6) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in diesem Paragraphen vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss oder wegen sonstiger Pflichtverletzungen.

(7) Mängel der Software NIC-Place werden nach entsprechender Mitteilung des Mangels durch den Kunden im Rahmen des geleisteten Supports behoben. Für Mängelansprüche gilt mietvertragliches Mängelrecht. Ein Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen, sofern nicht die Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs als fehlgeschlagen anzusehen ist.

§ 3 Geheimhaltung

(1) Die Parteien werden über alle im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages erlangten Erkenntnisse und Informationen geschäftlicher Art über den Betrieb bzw. das Unternehmen der jeweils anderen Partei auch nach Beendigung ihrer Zusammenarbeit absolutes Stillschweigen bewahren.

(2) Die Parteien verpflichten sich, sämtliche vertraulichen Informationen, personenbezogene Daten und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei, insbesondere diejenigen Informationen, die der Kunde NIC im Zusammenhang mit diesem Projektvertrag in Form von Spezifikationen oder anderen Daten zur Verfügung stellt, die ihm im Rahmen des Projektvertrags bekannt werden („vertrauliche Informationen"), auch über die Dauer des Projektvertrags hinaus streng vertraulich zu behandeln und darüber Stillschweigen zu bewahren. Die Parteien verpflichten sich insbesondere auch, die vertraulichen Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen oder an diese weiterzugeben.

(3) Die Verschwiegenheitsverpflichtung der Parteien erstreckt sich nicht auf Tatsachen und/oder Unterlagen,

a) die im Zeitpunkt ihrer Offenbarung durch die andere Partei bereits allgemein zugänglich oder bekannt sind, ohne dass dies auf einem Verstoß einer Partei gegen diese Verschwiegenheitsverpflichtung beruht;

b) wenn für diese Tatsachen bzw. Unterlagen die andere Partei zuvor ihr schriftliches Einverständnis zur Bekanntgabe erteilt hat;

c) oder wenn dies in rechtlicher Hinsicht aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung oder Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde erforderlich ist. Für den Fall, dass diese Voraussetzung vorliegt, wird die betreffende Partei die andere Partei hiervon unterrichten, soweit dies rechtlich zulässig ist.

§ 4 Marketplace

(1) NIC ist gestattet, eine Verlinkung in dem Portal auf den Marketplace zu errichten, um dem Kunden NIClets zu erstellen, wobei in jedem Kundenportal eine Verlinkung zu dem NIC-Place Marketplace stattfindet.

(2) NIC ist berechtigt, ein Dashboard in die Webanwendung einzufügen, um Inhalte, welche z.B. über den Marketplace erworben wurden, anzuzeigen.

§ 5 Ablauf der Datenabholung und Bereitstellung

(1) NIC zieht von unterschiedlichen Servern der Hardware Hersteller die Telematikdaten der aufgeschalteten Einheiten ab. Die unterstützten Systeme sind vorab abzustimmen, für nicht unterstützte Systeme fallen einmalig zusätzliche Kosten an.

(2) Nachdem die Daten auf den Servern von NIC-Place zur Verfügung stehen, werden diese dem Kunden-Portal zugeordnet und sind somit vom Vertrag erfasst.

(3) Ab diesem Zeitpunkt werden die Einheiten regelmäßig auf aktuelle Daten überprüft und entsprechend aktualisiert.

(4) NIC stellt die Telematikdaten des Kunden anschließend auf dem NIC-Place Portal dar und/oder übergibt die Telematikdaten über die NIC-Place Push API zum Zwecke der Archivierung. Eine weitere Nutzung der Daten in anderen Geschäftsmodellen ist nicht Gegenstand der Lizenzgebühren und Bedarf einer separaten Vereinbarung.

(5) Die Nutzung ist beschränkt auf die vereinbarten Anwendungen.

(6) Eine Übertragung der Nutzungsmöglichkeit und/oder -befugnis an Dritte ist unzulässig.

§ 6 Portalsprache

(1) Als Portalsprache der Software NIC-Place stehen aktuell folgende Sprachen zur Verfügung: Englisch, Deutsch, Spanisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Dänisch, Tschechisch.

(2) Neue Sprachen können zeitnah implementiert werden, der anfallende Aufwand hierfür ist vom Kunden zu tragen.

§ 7 Preise- Zahlungsbedingungen

(1) Es gelten folgende Preise:

a) 1st Level Support: inklusiv – € 110,00 / Stunde
b) 2nd Level Support: inklusiv – € 110,00 / Stunde
c) 3rd Level Support: € 160,00 / Stunde
d) Beratung, Schulung (auch telefonisch): € 110,00 / Stunde
e) Individuelle Programmierung: € 1.280,00 / PT
f) Vertriebsunterstützung: € 1.280,00 / PT

(2) Reisezeiten werden, sofern nicht anders vereinbart, wie folgt berechnet: anfallende Reisezeiten werden zum Stundensatz von 60,00 € abgerechnet. Reise- und Übernachtungskosten sowie sonstige Nebenkosten werden von NIC nach den einschlägigen steuerlichen Pauschalbeträgen sowie nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand abgerechnet.

(3) Fahrtkosten werden zu einem Kilometersatz von 0,50 €/km verrechnet.

(4) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den von NIC angebotenen Preisen nicht enthalten. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Leistungserbringung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Sofern sich bei Vertragsschluss bzw. aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Zahlung netto (ohne Abzug) innerhalb von dreißig Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Im Falle von Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regeln.

(5) Eine Aufrechnung ist für den Kunden nur möglich, wenn seine Gegenansprüche unbestritten, von NIC anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als ein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 8 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist selbst verantwortlich für das aktive Anmelden oder Abmelden seiner Fahrzeuge.

(2) Der Kunde führt regelmäßige Datensicherungen durch und setzt auf seinen eigenen Computern ein Virenschutzprogramm in jeweils aktueller Version ein. Der Kunde hat die Möglichkeit, einen monatlichen kostenlosen Reportversand vorzunehmen, um die Datensicherung durchzuführen. Für die Durchführung des bereitgehaltenen Reportversandes zur Datensicherung und damit einer regelmäßigen Datensicherung ist der Kunde selbst verantwortlich.

(3) Der Kunde verfügt über die zum ordnungsgemäßen Zugriff notwendigen Systemvoraussetzungen. Unterstützt werden die Browser Chrome und Firefox. Bei anderen Browsern kann es eventuell zu kleineren Problemen bei der Darstellung kommen. NIC unterstützt die jeweils letzten beiden Versionen.

§ 9 Nutzungsüberlassung

(1) Der Kunde erhält ein Einfaches, nicht unterlizenzierbares und nicht übertragbares Recht sowie auf die Laufzeit des Vertrages beschränktes Nutzungsrecht an der Software NIC-Place. Die Software NIC-Place, die für die Nutzung erforderlichen Rechnerleistung, sowie der notwendige Speicherplatz für die Daten wird in einem Rechenzentrum bereitgehalten. Der dem Kunden zugewiesene Systembereich ist gegen den Zugriff Dritter geschützt. Ein Zugang des Kunden zum Internet ist nicht Gegenstand dieses Vertragsverhältnisses. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Funktionsfähigkeit seines Internetzugangs einschließlich der Übertragungswege sowie seines eigenen Computers. Der Kunde darf die Software NIC-Place nur für eigene Zwecke nutzen.

(2) Der Kunde muss seine Störungsmeldung und Fragen so präzise als möglich formulieren. Er muss hierfür ggf. auf kompetente Mitarbeiter zurückgreifen. Soweit eine Störungsmeldung unberechtigt erfolgt, d.h. eine Störung nicht festgestellt werden kann, kann dem Kunden für die Bearbeitung eine Aufwandsentschädigung in Rechnung gestellt werden.

(3) Der Kunde verhindert unbefugten Zugriff Dritter auf die Software und verpflichtet auch seine Mitarbeiter zur Einhaltung dieser Pflicht.

(4) Daten, die über die SOAP Standard-Schnittstelle von NIC abgefragt werden, dürfen nur für den vereinbarten Vertragszweck und nicht zu kommerziellen Zwecken in anderen Programmen oder Anwendungen verwendet werden.

§ 10 Support

(1) Stellt NIC bei einem Supportfall fest, dass das aufgetretene Problem nicht im Pflichtbereich von NIC angesiedelt ist und daher von NIC nicht behoben werden kann, teilt NIC dies dem Kunden mit.

(2) Ein 24/7 Support muss gesondert vereinbart werden.

(3) Die Support Level definieren sich wie folgt:
   a) First Level Support: Ist Kontakt zum Kunden. Nimmt alle Supportfälle an und ruft den Kunden auch zurück um zu melden, dass das Problem gelöst ist. Kann eine vorgefertigte Liste von Fragen abarbeiten und die Antworten des Kunden entsprechend dokumentieren. Kann dem Kunden bei bekannten Fehlern/Problemen dokumentierte Standardlösungen per Leitfaden vermitteln. Gibt Anfragen an 2nd-Level weiter.
   b) Second Level Support: Technik-orientiert, kann sich gegenüber dem Kunden ausdrücken, kann Systemkonfigurationen ändern - Benutzer, Zeitintervalle, sonstige Konfigurationen – und muss dem 3rd-Level Support die Problemzusammenhänge erklären können, daher: technische Aufbereitung des Supportfalles.
   c) Third Level Support: Behebt das Problem, soweit es im Rahmen der NIC zur Verfügung stehenden Mittel steht. In der Regel ist dies ein Software-Entwickler. Spricht nur mit dem Second-Level Support.

§ 11 Systemverfügbarkeit

(1) NIC gewährleistet die Verfügbarkeit der Software sowie der an den Server von den jeweiligen Telematikboxen übertragenen Daten am Übergabepunkt. Unter Verfügbarkeit sind hierbei die technische Nutzbarkeit der Software sowie die technische Möglichkeit des Zugriffs auf die gespeicherten Daten am Übergabepunkt für eine Verwendung durch Kunde zu verstehen. NIC schuldet hierfür eine Systemverfügbarkeit von 99,00 % pro Kalenderjahr. In dieser Systemverfügbarkeit sind allerdings angekündigte Wartungsfenster im Sinne von Abs. 4 enthalten, die nicht als „Nichtverfügbarkeit" des Systems im Sinne dieser Zusicherungen gelten.

(2) NIC übernimmt keine Haftung für Störungen oder die Nicht-Bereitstellung von Daten, die NIC nicht übermittelt wurden. Dies gilt insbesondere für
   a) Störungen der vom Kunden eingesetzten Hardware (verbaute Telematikbox)
   b) Störungen in den Hersteller-Schnittstellen oder Hersteller-Servern
   c) Störungen im Mobilfunknetz

(3) Kommt NIC seiner in § 11(1) eingegangenen Verpflichtung ganz oder teilweise nicht nach, so verringert sich die monatliche Entgeltpauschale anteilig für Zeit und Einheiten in denen die Software und/oder die Daten nicht in dem vereinbarten Umfang zur Verfügung standen.

(4) Um die Qualität des Produktes fortlaufend zu garantieren und optimieren, benötigt NIC Wartungsfenster bzw. die Möglichkeit, neue Funktionen (Release) einzuspielen. Diese Arbeiten, die von NIC angekündigt werden, können zu einer vorübergehenden Nichtverfügbarkeit der Systeme (im Regelfall maximal 90 Minuten) führen.

(5) NIC entwickelt mit der „Scrum Methode". Diese Methode hat den Vorteil, in kurzer Zeit Kundenprojekte entwickeln zu können. Damit verbunden sind Release-Zyklen von ca. 3 Wochen, nach denen jeweils ein neues Release eingespielt wird.

§ 12 Daten- und Serversicherheit/ Software

(1) NIC gewährleistet einen hohen Standard von Daten- und Serversicherheit.

(2) NIC ist berechtigt, die eingesetzte Sicherheitssoftware durch neuere Softwareversionen oder durch gleichwertige Alternativsoftware zu ersetzen. NIC wird auf Anfrage jederzeit über Änderungen Auskunft erteilen.

(3) Für analysezwecke werden anonymisierte Daten verwendet; weitere Informationen unter https://nic-place.com/legal/privacy-policy/

§ 13 Erweiterungen, Programmierungen, Anpassungen

(1) NIC ist berechtigt aber nicht verpflichtet, das Portal und die ihm zugrundeliegende Software weiter zu entwickeln und um neue Funktionalitäten zu erweitern.

(2) Wünscht der Kunde neue Funktionen, Anpassungen oder Erweiterungen, erstellt NIC gegen Bezahlung ein Pflichtenheft. Dieses Pflichtenheft ist dann Grundlage eines Gesamtangebotes, das dem Kunden von NIC schriftlich übermittelt wird.

(3) Der Kunde kann dieses Angebot auf Basis der in diesem Angebot enthaltenen Lasten- und Pflichtenhefte annehmen. Die Vergütung für die Erstellung des Pflichtenhefts ist in § 7(1) geregelt.

§ 14 Höhere Gewalt

(1) Keine der Parteien ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Falle und für die Dauer höherer Gewalt verpflichtet. Insbesondere folgende Umstände sind als höhere Gewalt in diesem Sinne anzusehen:
   a) Von der Vertragspartei nicht zu vertretende Feuer/Explosionen oder Überschwemmungen,
   b) Krieg, Meuterei, Blockade, Embargo,
   c) Ein über sechs Wochen andauernder und von einer Partei nicht schuldhaft herbeigeführter Arbeitskampf,
   d) Nicht von einer Partei beeinflussbare technische Probleme des Internets.

(2) Jede Vertragspartei hat die andere über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 15 Außerordentliche Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis kann von den Parteien jederzeit außerordentlich aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) gekündigt werden, insbesondere dann, wenn
   a) eine Flotte verkauft wird,
   b) Einheiten endgültig außer Betrieb gesetzt werde,
   c) die jeweils andere Vertragspartei ihre Zahlungen bzw. Leistungen einstellt,
   d) über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde,
   e) in das Vermögen der jeweils anderen Partei die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht binnen eines Monats eingestellt wird,
   f) die jeweils andere Vertragspartei in schwerwiegender Weise gegen Pflichten dieses Vertrages verstößt, die Pflichten auch nach schriftlicher Abmahnung nicht einhält oder den Schaden wieder gut macht und der anderen Partei ein Festhalten an dem Vertrag daher nicht zumutbar ist.

(2) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 16 Compliance

(1) Beide Parteien verpflichten sich, die für Ihr Unternehmen geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Sie unterstützen und achten die Grundsätze des „Global Compact" („UNGC"), der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und die Erklärung der International Labor Organization über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998 („Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work") in Übereinstimmung mit nationalen Gesetzen und Gepflogenheiten. Insbesondere werden beide Parteien in ihren Unternehmen:
   a) keine Kinder beschäftigen oder Zwangsarbeiter einsetzen,
   b) die jeweiligen nationalen Gesetze und Regelungen über Arbeitszeiten, Löhne und Gehälter und sonstige Arbeitgeberverpflichtungen einhalten,
   c) die geltenden Arbeits- und Gesundheitsbestimmungen einhalten und für ein sicheres und gesundheitsförderliches Arbeitsumfeld sorgen, um die Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten und Unfälle, Verletzungen sowie arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden,
   d) jegliche Diskriminierung aufgrund Rasse, Religion, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung oder Geschlecht unterlassen, die internationalen Antikorruptionsstandards, wie sie im UNGC und lokalen Antikorruptions- und -Bestechungsgesetzen festgelegt sind, beachten,
   e) alle geltenden Umweltgesetze und -regelungen einhalten, ihren Geschäftspartnern und Nachunternehmern antragen, die zuvor genannten Grundsätze auch ihrem Handeln zugrunde zu legen.

§ 17 Gerichtsstand – Erfüllungsort

(1) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; NIC ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN- Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

(3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt ist der Geschäftssitz von NIC Erfüllungsort.

Kempten, Stand November 2020
NIC GmbH – An der Stiftsbleiche 11 – D-87439 Kempten